

Selbstverwaltungsorgane Träger der gesamten Wirtschaftspolitik. Darum werden die Ämter für Arbeit als selbständige Dienststellen aufgelöst und in der demokratischen Selbstverwaltung Organe für die Aufgaben der Arbeitsverwaltungen errichtet.

Zu diesem Zweck wird auf Grund des § 59 des Gesetzes der Arbeit vom 19. April 1950 zur Förderung und Pflege der Arbeitskräfte, zur Steigerung der Arbeitsproduktivität und zur weiteren Verbesserung der materiellen und kulturellen Lage der Arbeiter und Angestellten (GBl. S. 349) folgendes verordnet:

### § 1

(1) Zur weiteren Vereinfachung unserer Verwaltung werden die Aufgaben der bisherigen Ämter für Arbeit von den neu zu bildenden Abteilungen für Arbeit in den Verwaltungen der Räte der Stadt- bzw. Landkreise übernommen.

(2) Die Haushaltsmittel, die zur Bestreitung der persönlichen und sächlichen Kosten der Abteilungen für Arbeit erforderlich sind, werden von den Räten der Stadt- bzw. Landkreise in ihren Haushaltsplan eingeplant.

(3) Die Anleitung und Anweisung der Abteilungen für Arbeit bei den Räten der Stadt- bzw. Landkreise erfolgt durch die Hauptabteilungen für Arbeit des zuständigen Fachministeriums der Landesregierungen bzw. durch das Ministerium für Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik.

(4) Die Abteilungen für Arbeit sind in folgende Fachgebiete aufzugliedern:

- a) Planung und Statistik,
- b) Arbeitskräftelenkung,
- c) Arbeitsschutz,
- d) Kollektivverträge und Lohnkontrollen.

### § 2

Die Abteilungen für Arbeit haben die Aufgabe:

1. a) die Reserven an Arbeitskräften zu erfassen, den Ausgleich zwischen den Betrieben sowie den zwischen- und überbezirklichen Ausgleich von Arbeitskräften zu organisieren;
- b) die volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betriebe bei der Werbung von Arbeitskräften zu unterstützen;
- c) bei der Lenkung der Nachwuchskräfte mitzuwirken;
- d) die arbeitsfähigen schwerbeschädigten und körperbehinderten Arbeitskräfte in den Arbeitsprozeß einzugliedern;
- e) Meldekarten für Arbeitssuchende auszustellen, Kontrolltage festzusetzen und eine Meldekontrolle über die Empfänger von Arbeitslosenunterstützung durchzuführen. In Landkreisen kann der Rat des Kreises die Bürgermeister der Gemeinden mit der Durchführung der Meldekontrolle beauftragen.
- f) die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen innerhalb ihres Aufgabenbereiches zu kontrollieren.
2. a) die Einhaltung der Arbeitsschutzbestimmungen zu überprüfen und die Beseitigung festgestellter Mängel zu veranlassen;
- b) Betriebsunfälle und deren Ursachen in enger Zusammenarbeit mit den Arbeitsschutzkommissionen zu untersuchen;
- c) die Arbeitsschutzkommissionen in den Betrieben in Zusammenarbeit mit dem Freien Deutschen Gewerkschaftsbund anzuleiten;

3. a) Betriebskollektivverträge nach den Bestimmungen der geltenden Kollektivvertragsverordnungen zu bestätigen und ihre Einhaltung zu überwachen;
- b) Eetriebsvereinbarungen in privaten Unternehmen und Betrieben zu bestätigen, ihre Durchführung zu kontrollieren und die Beachtung der Tarifverträge sowie der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zu überwachen.

### § 3

Folgende dem Ministerium für Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik und den bisherigen Ämtern für Arbeit obliegenden Aufgaben werden der Sozialversicherung übertragen:

1. die Erfassung von Schwerbeschädigten und Invaliden, die auf Grund ihrer Beschädigung oder Körperbehinderung nicht in den Arbeitsprozeß einbezogen werden können;
2. die Arbeitslosenversicherung nach Maßgabe der Verordnung vom 1. Februar 1947 über die Pflichtversicherung gegen Arbeitslosigkeit (veröffentlicht im Jahrbuch „Arbeit und Sozialfürsorge“ Teil I S. 347) mit Ausnahme der bei den Abteilungen für Arbeit verbliebenen Aufgaben (§ 2 Ziffer 1 Buchst. e).

### § 4

(1) Das Staatssekretariat für Berufsausbildung übernimmt bis zum 31. August 1951 die bisherigen Aufgaben und die Verantwortung des Ministeriums für Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik und seiner Verwaltungen für die Durchführung des N nach wuchsplan es.

(2) In den Ministerien für Wirtschaft der Landesregierungen sind Hauptabteilungen für Berufsausbildung zu schaffen, die den Weisungen des Staatssekretariats für Berufsausbildung unterstehen.

(3) Bei den Räten der Stadt- und Landkreise sind Abteilungen für Berufsausbildung zu schaffen.

(4) Das Staatssekretariat für Berufsausbildung erläßt hierzu gemeinsam mit dem Ministerium des Innern der Deutschen Demokratischen Republik die notwendigen Anweisungen.

### § 5

Die Fachministerien und Staatssekretariate mit eigenem Geschäftsbereich sind im Bereich ihrer Zuständigkeit verantwortlich für

1. die Aufstellung von Arbeitskräfteplänen auf Grund des Volkswirtschaftsplanes und deren Durchführung;
2. die Werbung von Arbeitskräften;
3. die Sicherung des Facharbeiternachwuchses durch Einrichtung von Lehrplätzen, Ausbau des Betriebsberufsschulwesens und den Bau von Lehrlingswohnheimen;